



Sozialdemokratische Partei
Kanton Thurgau

Departement für Justiz und Sicherheit
Generalsekretariat
Regierungsgebäude
8510 Frauenfeld

Kreuzlingen, 02.07.2019

**Stellungnahme der SP Thurgau zur Vernehmlassung betreffend die
Gesetzesentwürfe und Verordnungsentwurf zur Justizorganisation**

Sehr geehrte Frau Regierungsrätin Komposch, liebe Cornelia
Sehr geehrte Damen und Herren

Die SP Thurgau hat den Gesetzesentwurf gelesen und bedankt sich beim
Regierungsrat für die Möglichkeit, dazu Stellung zu nehmen.

Die Notwendigkeit der Gesetzesreformen ist unbestritten. Vielen Dank für die
umfassende Dokumentation der Änderungen.

Die Überlegungen, Anmerkungen und Fragen zu den einzelnen
Gesetzesartikeln finden sich im Anschluss. Wir nehmen lediglich zu den
Bestimmungen Stellung, zu denen Fragen oder Anmerkungen aufgetreten sind.
Die nicht behandelten Paragraphen sind unbestritten. Wir hoffen, dass unsere
Anmerkungen und Fragen im weiteren Verlauf des Verfahrens berücksichtigt
werden.

Mit freundlichen Grüssen

Julian Fitze

Politischer Sekretär der SP Thurgau

SP Thurgau

Julian Fitze
Politischer Sekretär
Nationalstrasse 37
8280 Kreuzlingen

+4179 128 36 11

info@sp-tg.ch

www.sp-tg.ch
www.linksrum.ch

Änderungen Gesetz über die Verantwortung (Verantwortlichkeitsgesetz)

§15 Ausnahmen

Antrag: Die Praxis der Bezirksgerichte zeigt, dass auch Bezirksrichterinnen und -richter in zunehmendem Ausmass von Strafanzeigen betroffen sind, die nur der persönlichen Rache oder der Verfahrensverschleppung dienen. Wir beantragen, dass auch für diese Richterinnen und Richter eine Lösung gefunden wird, damit deren Strafverfolgung erschwert wird.

Änderung Gesetz über die Zivil- und Strafrechtspflege (ZSRG)

ZSRG §20 Einzelrichterin oder Einzelrichter, Abs. 2

Antrag: Mit dieser Änderung sind wir nicht einverstanden. Die SP Thurgau beantragt, davon abzusehen, die Zuständigkeit der Einzelrichterinnen und -richter weiter auszudehnen. EinzelrichterInnen sollten ausschliesslich für vereinfachte Verfahren gemäss ZPO vorgesehen werden. Für Fälle mit grösserer Tragweite – darunter können auch die Klagen gemäss §198 ZPO fallen – soll weiterhin das Kollegialgericht zuständig sein. Aus demokratiepolitischer Sicht sind überparteiliche Kollegialgerichte breiter abgestützt und mit Kollegialentscheiden werden auch die einzelnen Richter aus dem Fokus genommen und so vor «unzufriedenen» Parteien geschützt.

ZSRG §21 Kollegialgericht

Antrag: Mit den Änderungen der Absätze 1-4 sind wir nicht einverstanden. Insbesondere die Reduktion der Fünferbesetzung auf eine Dreierbesetzung führt aus unserer Sicht zu einer negativen Entwicklung. In Straffällen von grosser Tragweite ist ein grösseres Gremium bei der Beurteilung von Sachverhalten sehr hilfreich. Die Entscheide werden breiter abgestützt und die einzelnen Richterinnen und Richtern werden aus dem Fokus genommen. Die Überlastung der Bezirksrichterinnen und -richter kann für diese Änderung nicht geltend gemacht werden, weil auch mit der neuen Regelung ein Berufsrichter oder eine Berufsrichterin den Vorsitz einnimmt. Die Dreierbesetzung des Obergerichtskann ebenfalls nicht mit der Situation der Bezirksgerichte verglichen werden, da sich das Obergericht ausschliesslich aus JuristInnen zusammensetzt.

ZSRG §22 Ersatzlösungen

Anregung: Die SP Thurgau begrüsst die Bestrebungen, weitere Ersatzlösungen zu ermöglichen, wenn eine Richterin oder ein Richter längere Zeit ausfällt. Wir regen an, ob nicht auch RichterInnen in Pension oder aus anderen Bezirken, in welchen sie z.B. Teilzeit arbeiten, hinzugezogen werden könnten. Die vorgeschlagene Lösung mit den erfahrenen Gerichtsschreibenden als befristete Ersatzmitglieder ist noch zu stark einschränkend und führt zu Verzögerungen auf anderen Ebenen.

ZSRG §52 ~~Vertretung des Staates bei Opferhilfe~~ Zuständigkeiten – und darauffolgende Paragraphen

Antrag: Wir beantragen, die Entscheide über die Opferhilfe in ein Verwaltungsverfahren zu überführen, wie das in den meisten anderen Kantonen gängige Praxis ist. Das angedachte Verfahren ist zu kompliziert und behebt das Problem der z.T. doppelten Zuständigkeit der Staatsanwaltschaft nicht.

Gesetz betreffend die Änderung des Einführungsgesetzes zum Schweizerischen Strafrecht

§37a Missachtung einer polizeilichen Anordnung

Antrag: Die SP Thurgau beantragt, dass die Anordnungen, deren Missachtung eine Busse zur Folge hat, in einem Katalog aufgelistet und ins Gesetz aufgenommen werden, damit die Verhältnismässigkeit gewahrt wird.